

Stipendienordnung der Freien Musikschule Zürich

1. Der Stipendienfonds alimentiert sich aus zweckgebundenen Schenkungsgeldern, Zuwendungen und der Vermietung von Streichinstrumenten (Instrumentenfonds). Wie viel Unterstützung gewährt werden kann, hängt davon ab, wie viele finanzielle Mittel zur Zeit des Antrages zur Verfügung stehen.
2. Bezugsberechtigt sind Schüler / innen ab dem Kindergarten bis zum 20. Lebensjahr und Auszubildende, deren Eltern finanziell nicht in der Lage sind, den ganzen Beitrag zu leisten. In Ausnahmefällen können auch erwachsene Schüler berücksichtigt werden.
3. Ein Stipendium kann frühestens für das zweite besuchte Semester beantragt werden.
4. Ein Stipendium wird für ein halbes Jahr (August bis Januar und Februar bis Juli) gewährt. Der Antrag muss halbjährlich erneuert werden (Termine siehe Punkt 11).
5. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist ein regelmässiger und engagierter Unterrichtsbesuch. Diesbezüglich wird von der Stipendienkommission Rücksprache mit der Lehrperson gehalten.
6. Bei einer Stipendienberechtigung werden maximal 50% der Unterrichtskosten zugesprochen, in der Regel für eine Wochenlektion à 30 min pro Semester.
7. Wichtige Entscheidungsgrundlage für die Stipendienkommission bildet das schriftliche Motivationsschreiben, in welchem die Gründe für den Bezug von Stipendiengeldern dargelegt werden müssen. Das Motivationsschreiben wird halbjährlich zusammen mit dem Stipendienantrag eingereicht.
8. Der Stipendienantrag geht direkt an das Sekretariat der FMZ z.H. der Stipendienkommission, die den Antrag beurteilt. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.
9. Die Stipendienkommission setzt sich aus einem Vorstandsmitglied und zwei Mitgliedern des Kollegiums der FMZ zusammen. Diese ist im Zweifelsfall ermächtigt, die letzte aktuelle Steuererklärung einzufordern.
10. Die Eltern bezahlen den reduzierten Anteil der Unterrichtskosten an die Lehrperson. Das Stipendium wird direkt an die Lehrperson ausgerichtet.
11. Termine für die Antragstellung:
 - für das 1. Semester, 1. Juli
 - für das 2. Semester, 1. Januar

Termingerechtes Einsenden des vollständigen Gesuchs ist Bedingung für eine Bearbeitung.